

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 07.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 07.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062159

Publizierende Stelle
Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Bauprojekt: , Limmatstrasse 118, Ausstellungsstrasse 95, 99, 105, Zürich

Bauherrschaft:
Stiftung Limmathaus Zürich
Limmatstrasse 118
8005 Zürich
Schweiz

Vertretung der Bauherrschaft:
Hämmerle Partner AG
CHE-113.909.216
Konradstrasse 61
8005 Zürich

Angaben zum Projekt:
Gesamtsanierung, Instandsetzung Gebäudehülle, Erneuerung Aussentreppen,
Brandschutzertüchtigung, Umnutzung Hotel zu Büro (Co Working),
Umgebungsgestaltung, Fernwärmeanschluss, Rückkühler auf Dach (im Inventar
Denkmal- und Gartendenkmalpflege)

Standortzusatz: Limmatstrasse 118, Ausstellungsstrasse 95, 99, 105, 8005 Zürich

Kreis: Kreis 5, Grundstück-Nr.: IQ6731; IQ6071, Zone: QI5a

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH
(<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale
Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Dauer der Planauflage möglich. Die
Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf
eAuflageZH zu äussern. Die physische Planeinsicht im und durch das Amt für
Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.
Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat
während der Dauer der Planauflage von 20 Tagen elektronisch über die Plattform

eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebür von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise sind nicht mehr aktuell. Begehren auf Zustellung können nicht mehr auf postalischem Weg erfolgen.

Dauer der Planaufgabe: 07.08.2026 - 27.08.2026

Rechtliche Hinweise:

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG). Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebür von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z.B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).